

Bürgerinitiative Gegenwind Hartenstein

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen, Sport  
01095 Dresden

**Stellungnahme Landesentwicklungsplan 2012  
Geänderter Entwurf für das Beteiligungsverfahren  
Gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG  
Hier: 5. Technische Infrastruktur  
5.1 Energieversorgung**

Die Bürgerinitiative Gegenwind der Stadt Hartenstein nimmt wie folgt Stellung:

**1.**

Durch den Bau von Windkraftanlagen (WKA) ist die gesundheitliche Situation der Bevölkerung und damit das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG gefährdet. Das gesunde Aufwachsen, das Erreichen einer hohen Lebensqualität aller Bevölkerungsgruppen, eine umfassende Krankheitsprävention und das Altern in Gesundheit als Gesundheitsziele der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz stehen dem im LEP eingeräumten Vorrang der Windenergie entgegen.

Wir fordern daher: Trotz Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch hat der Gesundheitsschutz der Bevölkerung Vorrang und ist bei der Planung bzw. Genehmigung zur Errichtung von WKA höher zu bewerten.

**2.**

Im Punkt Z 5.1.4 wird betont, dass alle zu beachtenden Fragen zum Gesundheitsschutz der Bürger nicht auf Bewohner von „Einzel- bzw. Splittersiedlungen“ Berücksichtigung finden. Dies ist unerträglich.

Alle Bürger unseres Landes haben gleiches Recht auf Gesundheitsschutz, Gleichheitsgrundsatz – Art. 3 GG. Deshalb ist im Punkt 5.1.4 der Zusatz **“(ohne eine Berücksichtigung von Einzel- bzw. Splittersiedlungen)” zu streichen.**

**3.**

Mit keinem Wort des LEP wird auf konkrete Abstandsflächen von WKA zur Wohnbebauung eingegangen, lediglich wird auf einen „hinreichenden Abstand zu Wohngebieten und zu entsprechenden ruhebedürftigen Einrichtungen wie „Krankenhäusern und Sanatorien“ verwiesen.

Zum einen muss dieser Punkt **ergänzt** werden durch: **„Kindertagesstätten, Schulen und Pflegeheimen“.**

Diese Ergänzung macht sich erforderlich aus Art. 9 der Sächsischen Verfassung (Schutz von Kindern- und Jugendlichen). Das Land Sachsen fördert den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder- und Jugendliche und darf ihn keinesfalls mit dem LEP vernichten.

Zum anderen fordern wir außerdem in Anlehnung an internationale Erkenntnisse und Studien einen gesetzlichen **Mindestabstand von mindestens 5000 Metern zur nächstgelegenen**

**Wohnbebauung, unabhängig von der jeweiligen Siedlungsgröße.** Dies ist in den LEP aufzunehmen.

4.

Entsprechend dem geänderten LEP, G 5.1.5, zweiter Anstrich, sollen bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen, bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden.

Diese Aussage lässt derzeit keinerlei Sonderregelung für Autobahngebiete in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung zu.

Ein besonders zutreffendes Beispiel stellen die Ortsteile Zschocken und Thierfeld der Stadt Hartenstein dar. Sie werden unmittelbar und mittelbar von der A72 geschnitten bzw. tangiert. Wir fordern deshalb, Festlegungen zum Schutzbedürfnis der Bürger in den entsprechenden Gebieten.

Punkt G 5.1.5, zweiter Anstrich ist wie folgt zu **ergänzen**: „bestehende technogene Vorbelastungen..., **ausgenommen in der Nähe von Wohnbebauung**“.

**Eine Doppelbelastung der Bürger bei technogener Vorbelastung ist unbedingt auszuschließen.** Hierzu verweisen wir auf die Studie des Fraunhofer Institutes für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES 2011). Diese weist darauf hin, dass das Schutzbedürfnis der menschlichen Gesundheit absoluten Vorrang vor dem Bau von WKA hat. Selbst die im LEP zitierte Studie des Fraunhofer-Instituts fordert, mit dem „Schutzbedürfnis der menschlichen Gesundheit effektiv und sorgsam umzugehen“.

5.

Nach Punkt G 5.1.5, Anstrich 6 LEP soll „die lokale Akzeptanz von WKA...“ lediglich berücksichtigt werden.

Aus dem LEP muss deutlich werden, dass bei mangelnder lokaler Akzeptanz in der Bevölkerung der Bau von WKA nicht gestattet werden darf.

Es muss daher heißen: „**die lokale Akzeptanz ist dahingehend zu berücksichtigen, dass bei mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung der Bau von WKA zu unterlassen ist**“.

6.

Der Punkt G 5.1.5, letzter Abschnitt „Die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden.“ ist wie folgt zu **ändern**: „**Die Nutzung von Waldgebieten ist zu unterlassen.**“

Diese Ergänzung macht sich erforderlich aus Art. 10 der Sächsischen Verfassung (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen), in dem der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land ist.

7.

Gemäß Punkt G 5.1.5, Anstrich 3 LEP sollen Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen, bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie berücksichtigt werden.

Es ist zu **formulieren** „- **Vermeiden von Lagen, bei denen das Landschaftsbild durch Windkraftanlagen drastisch geprägt würde ...**“

Ausschlusskriterien müssen landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen einschließlich ihres bildbedeutsamen Umfeldes sein.

Die Erhaltung der natürlichen und der im Zuge der 1000-jährigen Landnutzungsgeschichte hinzugekommenen Vielfalt, charakteristischen Eigenart – und Schönheit des Gebirgs- und Vorgebirgsraumes darf nicht durch Störung des Landschaftsbildes zunichte gemacht werden!

Wir fordern, dass das Land Sachsen seine Verpflichtung aus Art. 10 Sächsische Verfassung einhält: Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen.

Eine nachhaltige Entwicklung unseres traditionellen Tourismus bleibt bei den derzeitigen Aussagen zur Windenergie im LEP unberücksichtigt.

## 8.

Die Anlagenkonzentration in Form von Vorrang und Eignungsgebieten (VREG) ist eine geplante Herbeiführung erheblicher finanzieller Verluste für Anwohner durch die VREG und verstößt gegen das Solidarprinzip. Finanzielle Verluste der betroffenen Anwohner werden dadurch potenziert. Der LEP führt zu einseitigen und massiven Benachteiligungen der Anwohner von Windindustriegebieten.

Wenn es den ständig kolportierten gesellschaftlichen Konsens zum notwendigen Ausbau der Binnenland-Windkraft tatsächlich geben würde, müssten die Lasten entsprechend gleichmäßig verteilt werden, weil dies ja dann alle angeblich befürworten. Solange Wertverluste nicht ausgeglichen werden, besteht kein Recht zur einseitigen Benachteiligung direkt betroffener Bevölkerungsteile.

In den betroffenen Dörfern findet eine schleichende Enteignung statt, Wohneigentum und Grundstücke verlieren drastisch ihren Wert, Kreditaufnahmen zur Werterhaltung und Steigerung werden erschwert oder sind nicht mehr möglich.

Da dies nach Art. 14 GG eine Art Enteignung darstellt, sind die **Entschädigungsleistungen klar zu definieren und entsprechende gesetzliche Entschädigungsregelungen festzulegen**. Unabhängig davon hat die Landesregierung kein Recht den Ausbau der Windenergie weiter zu betreiben, da es nach jüngsten Umfragen in Sachsen keine Mehrheit für WKA in der Nähe von Wohnbebauung gibt.

## 9.

Zu Seite 148 „Öffentlichkeitsarbeit“: **Wir fordern die Bürgerbeteiligung bereits in der ersten Planungsrunde des Regionalplanes sowie bei der Erstellung der regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepte.**

## 10.

Zu Ziel 5.1.3, LEP, Seite 150, erster Abschnitt: „Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden.“

Hier wird ein Ergebnis des Abwägungsverfahrens schon vorweg genommen, dies verstößt nicht nur gegen das Demokratieverständnis der Bürger sondern auch gegen das Demokratieprinzip des Grundgesetzes.

Durch die Festlegung eines regionalen Mindestenergieertrages für Windenergie in Sachsen wird diese Art der Energiegewinnung einseitig bevorzugt. Dies darf nicht sein! Die anderen Arten erneuerbarer Energien, wie Solar, Wasserkraft, etc. müssen im Zuge der Energiewende gleichwertige Berücksichtigung finden. **Deshalb ist der Satz „Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden.“ zu streichen.**

Für die Bürgerinitiative Gegenwind Hartenstein

Hartenstein, 09.01.2013

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)